

N i e d e r s c h r i f t .

Vorsitzender:

Oberregierungsrat Dr. S e e g e r ,
Beisitzer:
S i e g m u n d ,
Dr. E n g e l ,
Dr. L a d e w i g ,
D. M u m m , M. d. R.

Zur Verhandlung über die Beschwerde des Vorsitzenden gegen die Zulassung des Bildstreifens :

„ H i n g a b e „

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien :

für Antragsteller Major a. D. B r u c k und Dramaturg J a c o b s .

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die angefochtene Entscheidung, das Ergebnis der Beweisaufnahme erster Instanz, und die Beschwerde wurden verlesen. Die Vertreter des Antragstellers äusserten sich zur Sache.

Hierauf wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

- I. Die Beschwerde gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 16. Januar 1928 - Nr. 17911 - wird zurückgewiesen.
- II. Der Haupttitel „ Hingabe „ wird durch „ Opfer „ ersetzt.
- III. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Entscheidungsgründe.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

I. Der Bildstreifen hat folgenden Inhalt:

Lea, die Tochter des Rabbi s eines kleinen österreichischen Dorfes an der russischen Grenze, ist seit fünf Jahren mit ihrem Glaubensgenossen Josua verlobt. Ein Zufall führt Lea im Sommer 1914 am Bach mit einem jungen Russen Constantin zusammen, der auf der Jagd die Grenze überschritten hat. Der Rabbi überrascht beide und wehrt dem Russen, Lea zu berühren. Der Fremde ist ein russischer Prinz und erhält in Gegenwart beider den Befehl des Zaren, das Kommando des 103. Kosakenregiments zu übernehmen. Constantin entfernt sich mit den Worten : „ Mut hast Du jedenfalls, Jude ! ”.

Am Sabbat nach dieser Begegnung bricht der Krieg aus. Die Russen überschreiten die Grenze, das Regiment Constantins besetzt das Dorf und verhängt den Belagerungszustand. Der Rabbi als das eigentliche Oberhaupt des nur von Juden bewohnten Dorfes wird für Ruhe und Ordnung verantwortlich gemacht. Wieder stehen sich Constantin und der Rabbi gegenüber. Der Rabbi verleugnet seine Tochter und gibt vor, seinen Gegner nicht zu kennen. Constantin lässt sein Haus durchsuchen und findet Lea in der Thorah, im Schrank des Allerheiligsten verborgen. Mit Gewalt versucht er sie zu küssen. Der Rabbi greift zum Messer, um die Bedrohte zu befreien. Seine Hand sinkt jedoch herab, als drei Hammerschläge den Beginn des heiligen Sabbats verkünden. Nach religiösem Brauch wird der unerwartete Gast zu Tisch geladen. Da erscheint Josua und Constantin, der nun erfährt, dass

ihn

ihm Lea verlobt ist, gleichzeitig aber fühlt, dass ihre Liebe ihm nicht gehört, beschliesst, sie von dem ungeliebten Bräutigam zu befreien. Er befiehlt Josua standrechtlich zu erschliessen und verlangt einen Kuss als Lösegeld, den ihm Lea verweigert. Nunmehr stellt er ihr folgendes Ultimatum : wenn sie nicht bis neun Uhr abends bei ihm erscheine, lasse er die Einwohner des Dorfes in ihren Häusern verbrennen.

Wie ein Lauffeuer verbreitet sich die Kunde hiervon im Dorf und die gesamte Bevölkerung zieht vor das Haus des Rabbi und verlangt, dass Lea sich für sie opfere. Der Rabbi hält ihnen Moses Lehre entgegen niemand dürfe sündigen, um dem Tod zu entgehen. Da erscheinen die Russen und treiben das Volk in die Häuser, deren Fenster und Türen sie verrammeln. Vor den Eingeschlossenen wird Streu aufgeschichtet und Feuer bereit gehalten. Es geht auf neun Uhr. Während der Rabbi mit Gott ringt, entteilt Lea, ihre Brüder und Schwestern zu retten. Constantia schliesst sie in die Arme und glaubt sich bereits Sieger. Doch Lea versagt sich ihm. In unschuldvoller Schönheit steht sie vor ihm. Eine Lampe umstrahlt die Krone ihres Haares und verleiht ihr das Aussehen eines Heiligenscheines. Constantia vom dem Anblick überrascht, besinnt sich auf sich selbst und lässt von ihr ab. Er gibt ihr die Freiheit. Ehe Lea scheidet, erhält Constantia die Meldung, dass die Oesterreicher anrücken und die Russen sich zurückziehen müssten. In Lea ist die Liebe für ihren Befreier erwacht und sie sucht ihn zu retten. Mit den Oesterreichern dringt Josua ein und gibt einen Schuss auf ihn ab. Lea entwindet ihm die Waffe und verhilft Constantia zur Flucht. Seinen Ring lässt er ihr zum Unterpfand seiner Liebe.

Josua beschuldigt Lea vor allem Volk des Verrats an Vaterland. Der Ring des Russen wird ihr zum Verhängnis. Der Rabbi weist sie aus seinem Hause. Die Menge, der sie sich eben noch zu opfern bereit war, steinigt die vermeintliche Verräterin. Da erwacht in dem strengen Rabbi die Vaterliebe. Schützend deckt er sie mit seinem Leibe und sinkt, selbst von einem Stein getroffen, tot neben Lea nieder. Sterbend erkennt er, dass vor Gott alle Menschen gleich sind.

Jahre vergehen. Frieden kommt ins Land. Und am Grabe des Rabbi finden sich der ehemalige Prinz und Lea.

II. Die Prüfstelle hat den Bildstreifen zur öffentlichen Vorführung, ausgenommen vor Jugendlichen und mit Ausnahme des Haupttitels, den sie wegen seiner entsittlichenden Wirkung und als ordnungsgefährdend verboten hat, zugelassen, obwohl der von ihr als Sachverständige vernommene Vertreter des Rabbinats eine Verletzung des religiösen Empfindens deutscher jüdischer Bevölkerungskreise für vorliegend erachtet hatte. Auf die in der Niederschrift der Prüfstelle festgelegten Bekundungen des Sachverständigen, die ebenfalls Gegenstand der Verhandlung vor der Oberprüfstelle waren, wird verwiesen. Gegen die von dem Gutachter des Sachverständigen abweichende Entscheidung der Prüfstelle hat der Vorsitzende auf Grund von § 12 Abs. 2 des Lichtspielgesetzes vom 12. Mai 1920 Beschwerde erhoben.

III. Die Oberprüfstelle hat die Beschwerde zurückgewiesen, weil das Gutachten des Sachverständigen weder der Gesamtwirkung des Bildstreifens gerecht wird, noch auch die im einzelnen von dem Sachverständigen

Sachverständigen erhobenen Anstände die Anwendung des Verbotgrundes der Verletzung des religiösen Empfindens zu rechtfertigen vermögen.

Der Sachverständige verkennt selbst nicht, dass die Hersteller des Bildstreifens gläubige Juden oder zum mindesten Personen gewesen sein müssen, denen der jüdische Ritus auf das genaueste vertraut ist. Er stellt ferner nicht in Abrede, dass z.B. die Darstellung des Sabbatmahles in jeder Weise diesem Ritus gerecht wird und den Regeln seines Glaubens entsprechend dargestellt ist. Auch dem nichtjüdischen Beschauer wird die in dem Bildstreifen enthaltene Darstellung strengster Riten und höchster Frömmigkeit vermöge ihrer Würdigkeit und tiefen Innerlichkeit zur Achtung und Ehrfurcht abgewinnen. Beschauer jüdischen Glaubens können sich angesichts der Genauigkeit und Würdigkeit, mit der hier die Eigentümlichkeiten ihres Glaubens zur Wiedergabe gelangt sind, durch die Gesamtdarstellung des Bildstreifens nirgends verletzt fühlen. Der Bildstreifen zeigt die Rettung eines Volkes durch die Hingabe einer Einzelnen. Er schildert in ergreifender Weise den Seelenkampf des Opfers, das die Schande auf sich nimmt „um ihr Volk zu retten“ (Akt VI, Titel 9) und den Kampf zwischen Dogma und Vaterliebe in der Brust des alten Rabbi, der seine Tochter als dreifache Verräterin, ihres Glaubens, ihres Volkes und ihres Gottes (Akt VIII, Titel 6) aus dem Haus weist und sich schützend vor sie stellt, als ihr die Steine der ungerechten Menge die ersten Wunden schlagen. Zweimal erliegt die Brutalität

lität des Eroberers dem Glauben : wie Constantia schlecht und recht den Ritus des ihm fremden Sabbatmahles nachzuahmen trachtet, und später, wie ihn Lea in ihrer Unschuld als Heilige erscheint und er seiner eigenen Kleinheit gegenüber der unendlichen Grösse der Natur gewahr wird (Akt VI, Titel 12) .

Diese Darstellung ist nicht geeignet, die Anwendung des Verbotgrundes der Verletzung des religiösen Empfindens auf den g a n z e n Bildstreifen zu rechtfertigen.

IV. Die Oberprüfstelle hatte demnach zu prüfen, inwie weit die von den Sachverständigen gegen einzelne Teile des Bildstreifens aus dem gleichen Grunde erhobenen Anstände bei objektiver Würdigung nach dem Massstab eines gläubigen, aber nicht übermässig empfindlichen jüdischen Volksgenossen mit dem gesetzlichen Verbotstatbestand vereinbar sind.

Der Sachverständige hat den Zwischentitel : „ Ich habe Lea vergebens an der Synagoge erwartet " (Akt I, Titel 10) beanstandet, weil die Synagoge kein Ort für Rendezvous sei. Die Oberprüfstelle hat demgegenüber in Betracht gezogen, dass in einem kleinen Grenzort, wie dem hier dargestellten, die Synagoge der Mittelpunkt des Lebens ist und dass Lea und Josua, die sich dort treffen wollten, ein feierlich und öffentlich verlobtes Paar sind, deren Verlobung zur Zeit der Handlung bereits fünf Jahre besteht (Akt V, Titel 4). Eine Anwendung des Verbotgrundes der Verletzung des religiösen Empfindens auf diesen Tatbestand kommt deshalb nicht in Frage.

Der

Der Sachverständige erblickt eine solche Verletzung ferner darin, dass Lea im Thorah Schrein versteckt wird, der ein heiliger Gegenstand sei und auch zur Rettung aus Lebensgefahr nicht entweiht werden dürfe. Der Sachverständige übersieht dabei nach Ansicht der Oberprüfstelle, dass es sich vorliegend um ein Begebnis in der Not des Krieges handelt, der erfahrungsgemäss vor Kirchen und Synagogen nicht Halt gemacht hat. Das Allerheiligste, in dem Lea Zuflucht findet, befindet sich zudem nicht einmal in der Synagoge, sondern im Haus des Rabbi und es ist nur menschlich verständlich, wenn dieser seine religiösen Bedenken hinter der Notwendigkeit, seine Tochter vor der Schändung durch einen brutalen Feind zu bewahren, zurückstellt. Dass dem Rabbi dieser Entschluss nicht leicht und der Zufluchtsort nicht etwa frivol ausgesucht und gefunden wird, erhellt ohne weiteres aus der streng religiösen Haltung des Bildstreifens und der würdigen Darstellung des Rabbi, dem das Gesetz höher steht als das Leben seines Kindes (Akt VIII ,Titel 6). Gegenüber dieser Motivierung des Handelns kann auch bei dem gläubigen jüdischen Beschauer eine berechnete Verletzung seines religiösen Empfindens nicht in Frage kommen.

Aus dem gleichen Grunde kann die Oberprüfstelle dem Sachverständigen auch nicht darin folgen, dass die Lüge des Rabbi, mit der er seine Tochter verleugnet und die darin liegende Zuwiderhandlung gegen das Glaubensgesetz, verletzend wirke. Die Lüge wird durch die Situation verständlich und deutlich als Notlüge gekennzeichnet . Mit ihr muss sich der Beschauer des Bildstreifens abfinden.

Der Sachverständige sieht sodann in der ferneren Darstellung
des

des Sabbatmahles eine Profanierung dieses religiösen Brauches, weil er durch den unfreiwilligen Gast karriert werde. Die Oberprüfstelle hält auch diese Auffassung für zu weit gehend. Der Sachverständige erkennt selbst an, dass die Darstellung der Sabbatfeier in religiöser Hinsicht einwandfrei ist. Umsoweniger kann aber das verständliche, unsichere und befremdete Benehmen des Russen, der sich diesem Ritus offenbar zum ersten Mal gegenüber sieht, vom dem normalen Beschauer als Karrikatur aufgefasst werden. Noch weniger kann hier von einer komischen Darstellung gesprochen werden. Es wird vielmehr mit aller Deutlichkeit gezeigt, wie ernst es der Rabbi und seine Tochter bei der Beobachtung der gebotenen Gebräuche nehmen. Der Ernst dieser Darstellung wird durch den Sarkasmus des Russen und den aus seiner Brutalität erklärlichen Skeptizismus gegenüber dem ihm neuen und fremden Ritus in keiner Weise beeinträchtigt, sodass auch hier eine Verletzung des religiösen Empfindens jüdischer Bevölkerungskreise nicht erwartet werden kann.

Der Sachverständige hat endlich daran Anstoss genommen, dass das in dem Bildstreifen gezeigte Benehmen der Gemeinde der jüdischen Gesinnung und der jüdischen Eigenart widerspreche, der ein solcher Fanatismus fremd sei. Der Sachverständige wird nach Ansicht der Oberprüfstelle auch in diesem Fall der Gesamtwirkung des Bildstreifens nicht gerecht, mit der auch diese Bildfolgen im Zusammenhang betrachtet werden müssen. Die Dorfbewohner sind durch den plötzlichen Kriegsausbruch und den Einfall der Russen aufs äusserste überrascht und erregt worden, der ihnen angedrohte und schon vorbereitete Feuertod in den

von den Russen verbarrikadierten Häusern, hat diese Erregung bis zur Siedehitze gesteigert. Die Mitteilung Josuas über das Verhältnis Leas zu ihrem Peiniger und der Fluch des Rabbis, ihres Oberhauptes, der seine Tochter damit gewissermassen selbst für vogelfrei erklärt, führen in durchaus verständlicher Weise zu einer Entladung der kochenden Volksseele, die durch diese inneren und äusseren Umstände ihre Erklärung findet und den angeblichen Fanatismus der Menge in einer Weise verständlich macht, dass das religiöse Gefühl dadurch nicht mehr verletzt werden kann. Der Sachverständige übersieht auch, dass nichts in dieser Darstellung gegen das Judentum als solches spricht, sondern nur das Einzelschicksal der kleinen, besonders schwer heimgesuchten jüdischen Gemeinde des Grenzdorfes zur Betrachtung steht.

Die Oberprüfstelle ist hiernach der Auffassung, dass auch ein Verbot einzelner Teile des sonst einwandfreien Bildstreifens nicht in Frage komme. Das Verbot des Haupttitels, der durch „Opfer“ ersetzt wird, durch die Filmprüfstelle entspricht der Rechtsprechung der Oberprüfstelle und ist von dem Antragsteller selbst nicht durch Einlegung der Anschlussbeschwerde angefochten worden.

V. Hiernach rechtfertigt sich die ergangene Entscheidung, die nach § 5 der Gebührenordnung gebührenfrei zu erlassen war.

beglaubigt:

Regierungsinspektor

